Planverfahren: Bebauungsplan Nr. Wohnbebauung der Stadt(Stand: Oktober 2014) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 (1) BauGB

Seite

3

Lfde TÖB / Inhalt der Stellungnahme Prüfung und Vorschlag zur Abwägung Nr. Für die Festsetzung der Reinen Wohngebiete des vorliegenden Bebauungsplanes Im weiteren Verfahren ist deshalb nachvollziehbar darzulegen, dass der Rahmen der ist die Inanspruchnahme der gemeindlichen zusätzlichen Entwicklungsoption im zusätzlichen Entwicklungsoption in der Stadt Fürstenberg/Havel insgesamt (d.h. im Kontext mit anderen Planungen wie z.B. dem Wohnpark für Senioren auf dem ehema-Umfang von etwa 0,5 ha erforderlich. Eine Überschreitung der insgesamt zur Verligen AOK - Gelände der Röblinseesiedlung) durch die Planung nicht überschritten fügung stehenden Entwicklungsoption von 3,3 ha wird durch die Festsetzungen des Bebauungplanes, auch im Kontext mit weiteren Planungen der Stadt Fürstenwird. berg / Havel, jedoch nicht generiert. Wir weisen zudem darauf hin, dass die o.g. Grundsätze der Raumordnung zur Sied-Die Auseinandersetzung mit den Grundsätzen der Raumordnung erfolgt auf Ebene lungsentwicklung (§ 5 Abs. 2 und 3 LEPro 2007, 4.1 und 4.4 Abs. 1 - 3 LEP B-B) sowie der Planung auf, durch geeignete Festsetzungen sowie verbal-argumentativ in der Begründung zum Bebauungsplan. Die Stadt Fürstenberg /Havel ist grundsätzlich zur integrierten Freiraumentwicklung (§ 6 Abs. 1 - 3 LEPro 2007 und 5.1 Abs. 1 und 2 bestrebt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine weitgehend umweltver-LEP B-B) im weiteren Verfahren angemessen zu berücksichtigen sind. Insbesondere sollten die Grundsätze zur Konversion durch eine differenzierte Betrachtung der Beträgliche und landschaftsgerechte Entwicklung des Konversionsstandortes zu standssituation (baulich geprägte Teile - hochwertige Freiraumpotenziale) und geeigschaffen. Dabei soll das örtlich wichtige Wirtschaftsfeld des Tourismus und der nete Festsetzungen gewürdigt und die öffentliche Zugänglichkeit der Gewässerränder Erholung gezielt gestärkt und der sozialen Verantwortung in Bezug auf die demogesichert werden. Grundsätze der Raumordnung sind Abwägungsdirektiven. Die Ausgraphische Entwicklung der Gesellschaft Rechnung getragen werden. Die Sicherung der öffentlichen Zugängigkeit des Gewässerrandes zum Baalensee einandersetzung mit ihnen und die getroffene Abwägungsentscheidung sollte in der Begründung zum Bebauungsplan dokumentiert werden. wird über ein Gehrecht für die Allgemeinheit gewährleistet. Für Erläuterungen und Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von Seiten der Landesplanung keine Anforderungen. Hinweise Die vorliegende Planung ist bereits die dritte Anfrage innerhalb eines nahezu identi-Frühere Planungsabsichten sind durch die Einleitung des Aufstellungsverfahrens schen Plangebietes. Daher stellt sich die Frage, ob die früheren Planungsabsichten zum vorliegenden Bebauungsplan, innerhalb der Umgrenzung des Geltungsbeweiter verfolgt werden oder nicht. Eine verbindliche Auskunft über bereits eingestellte reichs, obsolet geworden. Die Stadt Fürstenberg/Havel sieht zur Zeit keine Erweite-Planungen ist wichtig für die Pflege unseres Planungsinformationssystems und kann rung des Plangebietes im sachlichen Zusammenhang mit vormals gestellten und sich auch auf die landesplanerische Bewertung von Planungen (insbesondere von das Plangebiet betreffenden Anfragen nach den Zielen, Grundsätzen und sonsti-Wohnsiedlungsflächen) auswirken. gen Erfordernissen der Raumordnung vor. Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. Abwägungsvorschlag: • Die Inanspruchnahme der zusätzlichen Entwicklungsoption gem. Ziel 4.5 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 LEP B-B ist in der Begründung zu dokumentieren • Die Auseinandersetzung mit den planungsrelevanten Grundsätzen der Raum-

ordnung ist in die Begründung aufzunehmen.

gängigkeit des Uferbereichs des Baalensees vorbereitet.

• Es ist ein Gehrecht für die Allgemeinheit festzusetzen, das die öffentliche Zu-